



## Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uelsen hat den Entwurf und die öffentliche Auslegung der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sondergebiet Gemeinsam leben und wohnen / Bronzezeithof“** beschlossen.

Die Gemeinde Uelsen möchte mit dem o.a. Änderungsverfahren die gewünschten baulichen Erweiterungen der vom Verein „gemeinsam leben und wohnen e. V.“ betriebenen sozialen Einrichtungen auf dem Grundstück „Am Feriengebiet 5“ ermöglichen. Wesentlicher Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 ist für den Bereich des festgesetzten Sondergebietes 1 (SO 1) südlich der Straße „Am Feriengebiet“ (Flurstücke 87/1 und 88/1, Flur 12, Gemarkung Uelsen) eine Vergrößerung des überbaubaren Bereichs sowie eine Erhöhung der Grundflächenzahl von bislang 0,2 auf 0,4.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sondergebiet Gemeinsam leben und wohnen / Bronzezeithof“ der Innenentwicklung dient, wird diese im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB entbehrlich, was hiermit der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird.

Die Entwurfsunterlagen (Plan und Begründung) liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **4. Juli 2022 bis einschließlich 3. August 2022** im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Ifterbecker Straße 11, Zimmer 43, 49843 Uelsen, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Unterlagen einschl. Bekanntmachung können dann auch auf der Homepage der Samtgemeinde Uelsen ([www.uelsen.de](http://www.uelsen.de)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen/ Bauen/Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Uelsen (Anschrift s. oben) abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Uelsen, den 24. Juni 2022

Der Gemeindedirektor